



Bundesministerium für  
Arbeit, Familie und Jugend  
BMAFJ - III/B/1  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

GZ: 2020-0.433.378

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
	BAKGSt-AMI	Regina Zechner	DW 12717	DW	03.09.2020
		Birgit Sdoutz			

## Arbeitslosenversicherung; vorläufige Durchführungsweisung zu den Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2020 vom 24.Juli 2020

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich nach Anhörung der Kammern für Arbeiter und Angestellte in den Bundesländern folgende Anmerkung zur oa vorläufigen Durchführungsweisung zu den Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2020 vom 24.Juli 2020:

### **Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:**

#### **Durchführungsweisung zu § 6 und § 66 AIVG – Einmalzahlung**

Anspruch auf die Einmalzahlung haben Personen, die im Zeitraum 01.05.2020 bis 31.08.2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben. Zeiträume des Bezuges eines Pensionsvorschusses nach § 23 AIVG sowie eines Vorschusses auf Kündigungsentschädigung nach § 16 Abs 2 oder auf eine Urlaubersatzleistung nach § 16 Abs 4 AIVG zählen zu den Bezugstagen, da es sich um eine – wenn auch nur vorschussweise – Gewährung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe handelt. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Zeiträume, in denen Krankengeld bezogen wurde, sowie Zeiträume einer Sperre des Leistungsbezuges.

Zunächst wollen wir vorausschicken, dass die mit der Durchführungsweisung getroffenen Klarstellungen zu den in §§ 6 und 66 AIVG getroffenen Regelungen zur Einmalzahlung grundsätzlich zu begrüßen sind. Dennoch sind diese Klarstellungen nicht geeignet, die der gesetzlichen Grundlage anhaftenden Kritikpunkte zu beseitigen. Dies betrifft insbesondere die willkürlich gewählte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes/der Notstandshilfe von 60 Tagen im Zeitraum Mai bis August 2020 sowie die Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Auch Personen, die vor oder nach diesem Zeitraum Corona-bedingt arbeitslos waren bzw sind, haben einen finanziellen Sonderbedarf aufgrund der Covid-19-Krise und die Reintegration in den Arbeitsmarkt ist in der derzeitigen Ausnahmesituation für alle LeistungsbezieherInnen, unabhängig vom Eintritt der Arbeitslosigkeit, schwieriger. Unerlässlich erscheint uns außerdem die gesetzliche Grundlage dahingehend abzuändern, dass auch BezieherInnen von Krankengeld – aus einem Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung – die Einmalzahlung erhalten können.

Die Durchführungsweisung stellt klar, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr arbeitslos im Sinne des AIVG sind, ebenso anspruchsberechtigt sind, wie jene, deren Anspruch erst später festgestellt wird, was wir ausdrücklich begrüßen. Da in den letztgenannten Fällen die Feststellung des Anspruchs mitunter erst nach einem langjährigen Rechtsmittelverfahren gegen zB eine Sperre des Leistungsbezuges möglich sein wird, sollte gewährleistet sein, dass in diesen Fällen die Nachzahlung automationsunterstützt erfolgt.

Auch die Einbeziehung von Personen, die einen Pensionsvorschuss gem § 23 AIVG, einen Vorschuss auf Kündigungsentschädigung nach § 16 Abs 2 oder auf eine Urlaubersatzleistung nach § 16 Abs 4 AIVG beziehen, wird befürwortet, da es sich dabei – wie zutreffend ausgeführt wird – um eine Gewährung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe handelt.

Hier bedarf es jedoch der Klarstellung, dass eine später rückwirkend zuerkannte Pension bzw eine ausbezahlte Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung nicht zu einer Gegenverrechnung mit der Pensionsversicherungsanstalt, der IEF-Service GmbH oder dem (ehemaligen) Arbeitgeber führt. Für eine Legalzession findet sich nämlich keine gesetzliche Grundlage im AIVG.

Die Feststellung, dass Zeiträume in denen Krankengeld bezogen wurde nicht zu berücksichtigen sind, ist zwar in Anbetracht des Gesetzeswortlautes („Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben“) nachvollziehbar, aber im Ergebnis sachlich nicht gerechtfertigt und stellt eine Ungleichbehandlung dar. Weshalb Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe allein deshalb ruht (§ 16 Abs. 1 lit. a AIVG), weil sie während ihrer Arbeitslosigkeit erkranken und Krankengeld – dies wohlgerne resultierend aus ihrem Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung und in der Höhe der Arbeitslosenversicherungsleistung – beziehen, nicht vom Personenkreis der Anspruchsberechtigten erfasst sind, kann nicht nachvollzogen werden. Die Außerachtlassung der Zeiten des Krankengeldbezuges hat bspw die Folge, dass arbeitslose Personen von der Einmalzahlung ausgenommen werden, deren medizinische Behandlung und damit einhergehend der Krankenstand sich allein Corona-bedingt verzögern und sie ausschließlich deshalb nicht 60 Tage Arbeitslosengeld- bzw Notstandshilfebezug im gesetzlich relevanten Zeitraum vorweisen können. Nicht zuletzt ist außerdem davon auszugehen, dass Personen die längere Zeit Krankengeld beziehen, es auf dem durch die Corona-Pandemie angespannten Arbeitsmarkt noch schwerer haben werden, eine Beschäftigung zu finden. Das insbesondere auch vor dem Hintergrund einer möglichen Risikogruppeneinstufung. Nicht unberücksichtigt bleiben darf weiter, dass erkrankte NotstandshilfebezieherInnen, deren Anspruch auf Notstandshilfe im März 2020 wegen ihres Krankengeldbezuges bereits geruht hat, ab 15.03.2020 das Krankengeld weiter nur in Höhe der Notstandshilfe erhalten

haben bzw immer noch erhalten. Dieser Personenkreis wurde bereits bei der befristeten Erhöhung der Notstandshilfe nicht berücksichtigt und erfährt auch jetzt keine Unterstützung mit der Einmalzahlung. Die Betroffenen befinden sich aber in einer genauso misslichen Lage, wenn nicht in einer noch nachteiligeren, als jene, die einen Anspruch auf die Einmalzahlung haben. Es sollte daher eine teleologische Interpretation dahingehend möglich sein, dass auch Personen, deren Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfeanspruch nur wegen des Krankengeldbezuges ruht, die Einmalzahlung erhalten.

Dass die Einmalzahlung nicht für die Aufrechnung von Übergehüssen gemäß § 25 AIVG herangezogen werden darf, wird ausdrücklich begrüßt.

Dagegen ist die Weisung, die Einmalzahlung zu widerrufen und zurückzufordern, wenn sich herausstellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen dafür nicht gegeben waren, wohl nicht gesetzeskonform. Die Möglichkeit zur Rückforderung von Leistungen ist im AIVG nur insoweit zulässig, als diese ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist. So etwa in Bezug auf das Arbeitslosengeld in § 25 AIVG oder der Notstandshilfe in § 38 iVm § 25 AIVG. Zur Einmalzahlung findet sich im AIVG aber weder eine entsprechende Bestimmung, noch ein Verweis auf § 25. Dementsprechend muss der Widerruf und die Rückforderung der Einmalzahlung ausgeschlossen sein.

Die Einmalzahlung soll arbeitslosen Menschen als Hilfe in der Corona-Pandemie-bedingten besonderen Lebenslage dienen. Die Durchführungsweisung sieht vor, dass nach § 68 AIVG iVm § 290a Abs 1 Z 7 Exekutionsordnung (EO) die Einmalzahlung bis zum Existenzminimum nach § 291a EO pfändbar ist. Ob es sich bei der Einmalzahlung um eine Leistung nach § 290a Abs 1 Z 7 EO handelt, ist aber fraglich, da sich diese Ziffer nur auf Leistungen bezieht, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt werden. Da die Zahlung in Höhe von EUR 450,00 aber nur einmalig gewährt wird, kann nicht auf einen längeren Anspruchszeitraum, wie ihn die EO vorsieht, geschlossen werden. Auch würde die Einmalzahlung bei Pfändbarkeit nicht mehr den anspruchsberechtigten Personen zu Gute kommen. Dieser Teil der Durchführungsweisung ist aus unserer Sicht daher als kritisch zu beurteilen.

Positiv hervorzuheben ist schließlich die auch im Gesetz erfolgte Klarstellung, dass die Einmalzahlung kein steuerbares Einkommen darstellt und nicht auf die Sozialhilfe bzw Mindestsicherung anrechenbar ist. Jedoch ist damit noch nicht abschließend geklärt, ob es darüber hinaus gesetzlicher Regelungen auf Länderebene bedarf und ob es diese gegebenenfalls in allen Bundesländern geben wird, wonach die Einmalzahlung eine Leistung iSd § 7 Abs 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz darstellt, um eine Anrechnung auf die Sozialhilfe bzw Mindestsicherung zu verhindern.

### **Durchführungsweisung zu § 81 Abs 16 AIVG**

Mit § 81 Abs 16 AIVG wurde die Möglichkeit geschaffen, den Anspruch auf Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld sowie die entsprechenden Rahmenfristen zu verlängern, sofern die Weiterbildungsmaßnahme wegen der Covid-19-Krise und den Maßnahmen zu deren Eindämmung unterbrochen oder verzögert wurde. Konkret heißt es im Gesetz, dass sich die Rahmen-

frist und die höchstmögliche Dauer des Weiterbildungsgeldes oder Bildungsteilzeitgeldes um jene Zeiträume verlängern, um den sich die Dauer einer zu einem konkreten Ausbildungsziel führenden Ausbildung auf Grund der durch die Covid-19-Krise bedingten Einschränkungen verlängert. Die erforderliche Anpassung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) – Verlängerung der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit – wurde mit BGBl I Nr. 72/2020 umgesetzt. Darüber hinaus verfolgt die Regelung das Ziel, eine wegen Covid-19-Maßnahmen unterbrochene Bildungskarenz oder -teilzeit später wieder fortzusetzen zu können. Auch soll es zu keiner Rückforderung von Leistungen kommen, wenn das wöchentliche Stundenausmaß, das für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld gesetzlich vorgesehen ist, wegen Einschränkungen infolge der Covid-19-Krise unterschritten wurde.

Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen für die Bildungskarenz (-teilzeit) und das Weiterbildungsgeld (Bildungsteilzeitgeld) an die Corona-bedingten Gegebenheiten wird ausdrücklich begrüßt. § 81 Abs 16 AIVG ist jedoch zum Teil sehr vage gehalten. Die vorliegende Durchführungsweisung kann die Unklarheiten aber nicht abschließend beseitigen.

§ 81 Abs 16 AIVG bezieht sich auf Ausbildungen, die „zu einem konkreten Ausbildungsziel führen“. Die Durchführungsweisung stellt klar, dass es sich hier grundsätzlich um Ausbildungen handelt, für die ein Abschluss vorgesehen ist und die zu einer Qualifizierung führen. Weiter wird aber betont, dass bei der Frage, welche Ausbildungen dabei in Betracht kommen, kein allzu strenger Maßstab angelegt werden darf. Der weiten Auslegung des Ausbildungsbegriffes ist zuzustimmen, da nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass die ausgewählte Weiterbildungsmaßnahme vom Arbeitsmarktservice bereits als Maßnahme iSd der §§26f AIVG beurteilt und das Weiterbildungsgeld- bzw Bildungsteilzeitgeld daher zuerkannt wurde.

Einer Präzisierung bedarf es aber dennoch in Bezug auf die Weisung, dass die Verlängerung der Ermöglichung des Abschlusses der „begonnenen“ Ausbildung dienen muss. Denn zur Frage, wann eine Ausbildung tatsächlich begonnen haben muss, um von der Regelung des § 81 Abs 16 AIVG umfasst zu sein, enthält die Durchführungsweisung keine Klarstellung. Aus unserer Sicht sollten nicht nur Ausbildungsmaßnahmen erfasst sein, die vor der Corona-Krise oder Inkrafttreten des § 81 Abs 16 AIVG begonnen und sich dann verzögert haben oder unterbrochen wurden, sondern auch jene, die Corona-bedingt nicht oder erst verspätet angetreten werden konnten bzw nach Eintritt der Krise begonnen haben, sich dann aber in deren Verlauf wegen Covid-19-Maßnahmen verzögert haben. Der Gesetzestext lässt eine solche Auslegung zu.

Dem Gesetz ist kein Hinweis zu entnehmen, für welchen Zeitraum sich die Rahmenfrist bzw der Bezug von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld maximal verlängern kann. Die Durchführungsweisung präzisiert daher den Zeitraum dahingehend, dass jedenfalls die Zeit von Mitte März bis Ende Juni 2020 für eine Verlängerung in Frage komme, ebenso aber auch die Sommermonate Juli und August 2020. Eine Verlängerung der Bildungskarenz bzw -teilzeit mit gleichzeitigem Anspruch auf die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist somit laut Durchführungsweisung grundsätzlich um längstens sechs Monate möglich. Eine solche Einschränkung findet im Gesetzeswortlaut aber keine Deckung, sodass auch eine darüberhin-

ausgehende Verlängerung möglich sein muss. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Krise mit Ende August noch nicht ausgestanden ist und es infolge steigender Infektionszahlen im Herbst und Winter wieder zu strengeren Eindämmungsmaßnahmen kommen kann. Die Durchführungsweisung nimmt darauf bedacht, indem klargestellt wird, dass in begründeten und nachgewiesenen Fällen aber auch nach dem August liegende Zeiträume berücksichtigt werden können.

Laut der vorliegenden Durchführungsweisung setzt die Verlängerung der Bezugsdauer voraus, dass die Ausbildung auf Grund der Covid-19-Krise unterbrochen wurde. Lediglich in den Ausführungen zum Ausmaß der möglichen Verlängerung werden beispielhaft auch Einschränkungen aufgrund verringerter Teilnehmerzahlen wegen der Schutzvorkehrungen angeführt. Der Gesetzestext spricht hingegen von einer Ausbildung die sich „auf Grund der durch die Corona-Krise bedingten Einschränkung verlängert.“ Da eine Verlängerung der Ausbildung keine Unterbrechung voraussetzt, sollte die Weisung dahingehend präzisiert werden, dass eine Unterbrechung der Ausbildung keine zwingende Voraussetzung für die Anwendung des § 81 Abs 16 AIVG darstellt.

Die Konkretisierung, dass im Fall einer Covid-19-bedingten Unterbrechung einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit ein Fortbezug von Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld jedenfalls auch dann möglich ist, wenn die verbleibende Restlaufzeit unter der sonst notwendigen Mindestbezugsdauer von 2 bzw 4 Monaten liegt, wird ausdrücklich begrüßt.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass in der vorliegenden vorläufigen Durchführungsweisung Fälle, in denen Weiterbildungs- und BildungsteilzeitgeldbezieherInnen an den Weiterbildungsmaßnahmen nicht teilnehmen konnten, weil die zuvor bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten aufgrund der Corona-Maßnahmen eingeschränkt bzw weggefallen sind, keine Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Arbeiterkammer bedarf es daher einer Ergänzung, dass auch in diesen Fällen die Verlängerung der Rahmenfrist und Bezugsdauer möglich ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

